



SAMTGEMEINDE HAGE



Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBl. Seite 2), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 34), kann die Samtgemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Samtgemeinde Nebenbestimmungen - insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit - erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht für die Samtgemeinde Hage folgende

Allgemeinverfügung

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen in der Samtgemeinde Hage am 1. Samstag im Februar sowie am 1. Samstag im November in dem Zeitraum von 8⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr verbrannt werden.
2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
 - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind vor dem Entzünden des Feuers zu entfernen.
 - d) Der Durchmesser des Feuers darf zwei Meter nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
 - e) Beim Verbrennen der pflanzlichen Abfällen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 1. **50 m zu**
 - a. Gebäuden ohne Aufenthaltsräumen
 2. **100 m zu**
 - a. Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
 - b. Gebäuden mit weicher Bedachung
 - c. Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren
 - d. Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - e. Erdöl- und Erdgasförderplätzen sowie Energieversorgungsanlagen

3. 300 m zu

- a. Krankenanstalten, Kindergärten, Schulen, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen
 - f) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starken Wind, auf moorigen Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen verboten.
3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 € nach § 67 Nds. Gefahrenabwehrgesetz angedroht.

Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 6 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2014.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§ 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 34) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102).

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/ Unterpflügen beseitigt werden. Die Samtgemeinde Hage kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Hage, Hauptstr. 81, 26524 Hage, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich bzw. beim Landkreis Aurich, Außenstelle Norden, Fräuleinshof 2, 26506 Norden, gewahrt.

Hage, den 25. September 2009

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister

- Trännapp -